

Vorstand  
C 30-2  
21. April 2011

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung und Aufhebung von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank**

Aufgrund von Anpassungen im Leistungsangebot zur Abwicklung des Barzahlungsverkehrs werden die aus der Anlage ersichtlichen Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden (Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen) ab 2. Mai 2011 eingeführt.

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Sammel-Treuhandkonten für Wertdienstleister für die Versorgung mit Bargeld (Sammel-Treuhandkonten-Bedingungen/Bargeldversorgung) sowie die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten für Wertdienstleister für die Münzgeldver- und -entsorgung (Münzgeldkonto-Bedingungen), beide veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2003/2007 vom 19. März 2007 (BANz S. 3497), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2007 vom 26. Juli 2007 (BANz S. 7100), werden ab 1. Mai 2011 aufgehoben.

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Elektronischen Massenzahlungsverkehr mit Datenträgerbegleitzettel im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken (EMZ-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2010/2004 vom 19. November 2004 (BANz S. 23567), werden ab 1. Juli 2011 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. h. c. Böhmler            Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-1	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 29. April 2011		Mitteilung Nr. 2004/2007 Nr. 2010/2004	

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für das nicht kontogebundene Wechseln von Banknoten in Münzen für Großkunden  
(Großkunden-NiKo-Geldwechsel-Bedingungen)**

1. Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) wechselt Euro-Banknoten in Euro-Münzen im gleichen Wert für Kunden, die kein für die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs geeignetes Konto bei der Bank unterhalten, nach Maßgabe der folgenden Bedingungen (NiKo-Geldwechsel).
2. Der Kunde muss vor der ersten Durchführung eines NiKo-Geldwechsels bei der Bank einen Antrag auf Zulassung nach Vordruck der Bank stellen. Zudem muss er einen Kundendaten-Meldebogen nach Vordruck der Bank einreichen. Der Kundendaten-Meldebogen hat neben dem Namen und der Anschrift des Kunden auch Bankverbindungen für die Verrechnung von Entgelten und Differenzen zu enthalten. Dabei muss es sich um ein eigenes Konto des Kunden handeln; eine Verrechnung über Konten Dritter ist auch dann unzulässig, wenn diese Dritten in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Kunden stehen. Jede Veränderung, insbesondere der Firma oder der Bankverbindungen, hat der Kunde der Bank unaufgefordert unverzüglich nach Vordruck der Bank mitzuteilen.
3. Für einen NiKo-Geldwechsel muss der Kunde der Bank Euro-Banknoten (zu wechselndes Geld) übereignen; das zu wechselnde Geld muss bis zum Zeitpunkt der Übereignung an die Bank im Allein- und Volleigentum des Kunden stehen. Die Bank verpflichtet sich, dem Kunden dafür Euro-Münzen im gleichen Wert (Wechselgeld) zu übereignen.
4. Vor einem NiKo-Geldwechsel muss der Kunde der Bank ein Einzahlungsavis und eine Geldbestellung nach den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Verfahren Cash Electronic Data Interchange (CashEDI-Bedingungen) übersenden, aus denen die Zweckbestimmung für einen bestimmten Geldwechsel sowie gegebenenfalls der vom Kunden mit der Übergabe des zu wechselnden Geldes und der Übernahme des Wechselgeldes beauftragte Dritte genannt werden.
5. Für den NiKo-Geldwechsel fallen Entgelte nach dem Preisverzeichnis zu Abschnitt XII Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr in der jeweils geltenden Fassung an. Dabei gilt die Übereignung des zu wechselnden Geldes an die Bank als Einzahlung im Sinne der Ziffern 1 bis 12 und die Übereignung des Wechselgeldes an den Kunden als Auszahlung im Sinne der Ziffern 1 bis 6 sowie 20 und 21 des Preisverzeichnisses.
6. Die Bank nimmt keine Kenntnis von ggf. zwischen dem Kunden und Dritten, wie beispielsweise einem vom Kunden mit dem Geldwechsel beauftragten Wertdienstleister, bestehenden Rechtsverhältnissen.

7. Soweit die vorstehenden Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Abweichend von Abschnitt I Nummer 2 Absatz 2 AGB/BBk kann die Bank Nummer 3 dieser Besonderen Bedingungen dahingehend ändern, dass der Betrag des Wechselgeldes je Stückelung einem Normcontainer oder mehreren Normcontainern entsprechen muss. Dazu wird die Bank dem Kunden diese Änderung durch Übersendung einer entsprechend geänderten Fassung dieser Besonderen Bedingungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung des Geschäftspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Lehnt der Kunde die Änderung ab, ist dies ein wichtiger Grund im Sinne von Abschnitt I Nummer 27 Absatz 2 AGB/BBK.